

### A. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese allgemeine Lizenzbedingungen (nachstehend „ALB“ genannt) regeln die Überlassung von Standard-Anwendersoftware (nachstehend "Softwareprodukte" genannt) einschliesslich zugehöriger Dokumentation (Installations- und Bedienungsanleitung mit Kurzfunktionsbeschreibung) zum entsprechenden Gebrauch.
- 1.2 Für allenfalls von SIEMENS gelieferte, von Dritt-Lieferanten stammende Softwareprodukte und Dokumentationen gelten ausschliesslich die Abgabe- und Nutzungsbedingungen der betreffenden Dritt- Lieferanten, auch dann, wenn sie in einem sich auf diese ALB beziehenden Systemschein oder einer Dokumentation aufgeführt sind.
- 1.3 Die Installation und Einführung der Softwareprodukte ist Sache des Anwenders. Auf Wunsch unterstützt jedoch SIEMENS den Anwender aufgrund eines separaten Vertrages bei der Installation und Einführung der Softwareprodukte und/oder übernimmt eine Schulung des Anwenderpersonals bezüglich der Anwendung der Softwareprodukte.
- 1.4 Die Pflege der Softwareprodukte ist nicht Gegenstand dieser ALB, sondern, sofern vom Anwender gewünscht, mittels separatem Vertrag zu vereinbaren. SIEMENS wird jedoch den Anwender über neue Versionen der Softwareprodukte auf dem Laufenden halten.

### B. LIZENZ

#### 2. Überlassung und Umfang der Nutzung

- 2.1 SIEMENS überlässt dem Anwender diejenigen Softwareprodukte, die in den auf diese ALB Bezug nehmenden, von SIEMENS und dem Anwender rechtsgültig unterzeichneten Systemscheinen abschliessend mit Angabe der jeweiligen Version aufgeführt sind. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss Ziff.1.2.
- 2.2 Der Anwender erhält das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und unter Vorbehalt von Ziff.5 zeitlich unbeschränkte Recht, die Softwareprodukte auf der im Systemschein bezeichneten Einrichtung zu installieren und zu benutzen. Die Softwareprodukte dürfen nur dann auf einer anderen oder auf mehreren Einrichtungen oder auf einem Netz-Server benutzt werden, wenn dies im Systemschein ausdrücklich vermerkt ist. Bei Ausfall der im Systemschein bezeichneten Einrichtung ist der Anwender jedoch berechtigt, die Softwareprodukte vorübergehend, d.h. bis zur Instandstellung der ausgefallenen Einrichtung, auf einer Ersatz-Einrichtung zu benutzen. Wird die im Systemschein bezeichnete Einrichtung auf Dauer durch eine neue Einrichtung ersetzt, so ist der Anwender berechtigt, die Softwareprodukte auf der neuen Einrichtung zu installieren, sofern die Softwareprodukte gleichzeitig auf der bisherigen Einrichtung vollständig gelöscht werden und SIEMENS über die Neuinstallation schriftlich informiert wird.
- 2.3 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Softwareprodukte und Dokumentationen zu vermieten oder auszuleihen oder Unterlizenzen an Dritte zu vergeben.
- 2.4 Der Anwender ist unter Vorbehalt von Art. 21 des Urheberrechtsgesetzes nicht berechtigt, die Softwareprodukte und die zugehörigen Dokumentationen in irgendeiner Weise zu bearbeiten (ändern, portieren, übersetzen) oder zu veröffentlichen oder bearbeiten oder veröffentlichen zu lassen.
- 2.5 Der Anwender ist berechtigt, von den Softwareprodukten je eine unter Verschluss zu haltende Kopie für Sicherungszwecke anzufertigen, wobei sämtliche bestehenden Schutzvermerke (Recht Vorbehalt, Markenhinweis, Copyrightvermerk, Geheimhaltungspflicht) unverändert zu übernehmen und auch auf dem Datenträger anzubringen sind. Von der in Schriftform überlassenen Dokumentation dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SIEMENS keine Kopien angefertigt werden.
- 2.6 Die dem Anwender gemäss diesen ALB eingeräumten Nutzungsrechte gelten in gleicher Weise auch für im Rahmen dieser ALB oder eines Pflegevertrages dem Anwender abgegebene neue Ausgaben oder Versionen der Softwareprodukte.
- 2.7 Im Sinne dieser ALB ist unter "neuer Ausgabe" eine korrigierte und/oder erweiterte Ausgabe der Softwareprodukte ohne neue Leistungsmerkmale zu verstehen. Demgegenüber ist unter "neuer Version" eine korrigierte und/oder erweiterte Ausgabe der Softwareprodukte mit neuen Leistungsmerkmalen zu verstehen.

#### 3. Dokumentation

- 3.1 Die Systemanforderungen an die Einrichtung, auf der die Softwareprodukte installiert werden, wie auch die Leistungsmerkmale der Softwareprodukte, sind in den zugehörigen Dokumentationen festgelegt.
- 3.2 Die Überlassung der Softwareprodukte erfolgt im Objectcode auf den im Systemschein festgelegten Datenträgern; Sourcecodes und Listings werden jedoch nicht ausgehändigt.
- 3.3 Die zugehörige Dokumentation wird in gedruckter oder

elektronischer Form in jeweils einem Exemplar überlassen.

#### 4. Rechte an Softwareprodukten und zugehörigen Dokumentationen

- 4.1 SIEMENS erklärt ausdrücklich, über die Softwareprodukte verfügbare Rechte und insbesondere berechtigt zu sein, die im Rahmen dieser ALB dem Anwender eingeräumten Rechte - unter Vorbehalt von Ziff.1.2 – zu vergeben. Das geistige Eigentum an den überlassenen Softwareprodukten und zugehörigen Dokumentationen wie auch an allen Kopien verbleibt - unter Vorbehalt von Ziff.1.2 - bei SIEMENS. Der Anwender erwirbt keinerlei Urheberrechte an Softwareprodukten und Dokumentationen.

#### 5. Kündigung der Lizenz

- 5.1 Eine Kündigung durch SIEMENS ist nur möglich, wenn der Anwender seine Pflichten, insbesondere die Geheimhaltungspflicht, in schwerwiegender Weise verletzt hat. In diesem Fall hat der Anwender die Softwareprodukte und allenfalls davon erstellte Kopien samt Dokumentation zu vernichten oder SIEMENS zurückzugeben.

#### 6. Geheimhaltungspflicht

- 6.1 Die Softwareprodukte und die zugehörigen Dokumentationen enthalten Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, die Betriebsgeheimnisse von SIEMENS sind. Der Anwender verpflichtet sich, die Softwareprodukte und Dokumentationen, wie auch allenfalls angefertigte Kopien, zeitlich unbegrenzt wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und Dritten, in welcher Form auch immer, weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen.

#### 7. Liefertermin

- 7.1 Die Auslieferung der Softwareprodukte und Dokumentationen erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die vereinbarte Lieferung der Softwareprodukte und Dokumentationen bis zu diesem Zeitpunkt den Geschäftsbetrieb von SIEMENS verlassen hat.

- 7.2 Bei verspäteter Lieferung ist der Anwender unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern die Verspätung nachweisbar durch SIEMENS verschuldet wurde und der Anwender, weil er die im Systemschein genannten Softwareprodukte und Einrichtungen nicht oder nicht vertragsgemäss nutzen kann, einen Schaden als Folge dieser Verspätung glaubhaft machen kann. Wird dem Anwender durch rechtzeitige Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Diese Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Nutzungsentgelt des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

#### 8. Nutzungsentgelt und Zahlungsmodalitäten

- 8.1 Der Anwender entrichtet für die ihm aufgrund dieser ALB überlassenen Softwareprodukte und Dokumentationen und die ihm daran eingeräumten Nutzungsrechte die im Systemschein festgelegten einmaligen Nutzungsentgelte, inkl. MWST.
- 8.2 Allfällige weitere Steuern und sonstige behördliche Abgaben etc. gehen zu Lasten des Anwenders.
- 8.3 Das Nutzungsentgelt wird fällig mit Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- 8.4 Hält der Anwender die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten.

#### 9. Gewährleistung

- 9.1 SIEMENS gewährleistet, dass die Softwareprodukte zum Zeitpunkt der Auslieferung im Wesentlichen den in den zugehörigen Dokumentationen festgelegten Funktions- und Leistungsmerkmalen entsprechen und auf der im Systemschein bezeichneten Einrichtung, sofern diese die in den Dokumentationen festgelegten Systemanforderungen erfüllt, ablauffähig sind. Im Übrigen ist dem Anwender bekannt, dass es nicht möglich ist, Softwareprodukte zu erstellen, die völlig fehlerfrei sind.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist für Fehler/Mängel an den Softwareprodukten beträgt sechs Monate ab Auslieferung. Ein Fehler/Mangel im Sinne dieser ALB liegt dann vor, wenn ein überlassenes Softwareprodukt Zusagen gemäss Ziff.9.1 nicht erfüllt und dessen Tauglichkeit hierdurch erheblich beeinträchtigt wird. Für ersetzte Softwareprodukte übernimmt SIEMENS eine Gewährleistung nur für den Rest der ursprünglichen Gewährleistungsfrist oder für einen Monat, wobei der längere Zeitraum massgebend ist.
- 9.3 SIEMENS verpflichtet sich, alle während der Gewährleistungsfrist vom Anwender gemeldeten Fehler/ Mängel, die an den Softwareprodukten auftreten und für die SIEMENS gemäss Ziff.9.2 einzustehen hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche raschmöglichst zu beheben. Hierzu wird der Anwender alle zur

- Fehlerbehebung benötigten Unterlagen und Informationen, bei der Fehlersuche vor Ort überdies eine fallweise benötigte Unterstützung, SIEMENS unentgeltlich zur Verfügung stellen. SIEMENS ist berechtigt, bei der Behebung von Fehlern/Mängeln in Softwareprodukten Dritte beizuziehen.
- 9.4 Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass ein Fehler/Mangel in einer von SIEMENS gelieferten Version auftritt, reproduzierbar ist und vom Anwender ausreichend beschrieben wurde. Bei ausserordentlichen Betriebszuständen können gespeicherte Daten und Informationen verloren gehen. Die rechtzeitige Datensicherung ist Sache des Anwenders. SIEMENS haftet nicht für den aus Verlust, Beschädigung oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten und Informationen entstandenen Schaden. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgern umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und nicht von SIEMENS stammender Softwareprodukte.
- 9.5 SIEMENS kann dem Anwender die Kosten für die Fehlersuche bzw. Fehlerbeseitigung dann in Rechnung stellen, wenn das Vorliegen eines Fehlers/Mangels nicht nachweisbar ist, oder der Fehler/Mangel nicht unter die Gewährleistung fällt, oder wenn der Fehler/ Mangel auf Eingriffe des Anwenders oder nicht von SIEMENS autorisierter Dritter zurückzuführen ist oder wenn die Fehlerbeseitigung durch solche Eingriffe erschwert worden ist.
- 9.6 Gelingt die Beseitigung von Fehlern/Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, nicht, so kann der Anwender eine Herabsetzung des Nutzungsentgelts oder bei Vorliegen schwerwiegender Mängel die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 10. Schutzrechte und Ansprüche Dritter**
- 10.1 Der Anwender wird SIEMENS sofort informieren, falls Dritte dem Anwender gegenüber unter irgend einem Rechtstitel gegen SIEMENS gerichtete Ansprüche geltend machen. Der Anwender darf von sich aus solche Ansprüche Dritter nicht anerkennen.
- 10.2 SIEMENS verteidigt den Anwender gegen jeden im Zusammenhang mit der vertragsgemässen Nutzung der überlassenen Softwareprodukte erhobenen Anspruch wegen Verletzung von Schutzrechten, sofern der Anwender innert 30 Tagen SIEMENS schriftlich benachrichtigt und die ausschliessliche Führung eines allfälligen Rechtsstreites und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites SIEMENS überlässt. Unter diesen Voraussetzungen führt SIEMENS den Rechtsstreit auf ihre Kosten und übernimmt auch einen Schadenersatz, der Dritten zugesprochen wird.
- 10.3 Macht ein Dritter bezüglich der überlassenen Softwareprodukte berechnete Ansprüche aus Schutzrechten oder im Zusammenhang mit Schutzrechten geltend, so wird SIEMENS unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entsprechende Änderungen unter Beibehaltung der bisherigen Leistungsmerkmale vornehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen, oder entsprechende Nutzungsrechte erwerben. Falls derartige Massnahmen mit angemessenem Aufwand nicht möglich sind oder nicht zum Ziele führen, so wird SIEMENS den Anwender für den Verlust des Nutzungsrechts durch Rückerstattung des Nutzungsentgelts (Beschaffungspreis), unter Abzug der handelsüblichen Abschreibung während der Nutzungsdauer, entschädigen. Als berechnete Ansprüche gelten nur dann, wenn sie entweder von SIEMENS anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.
- 10.4 Für den Fall, dass solche Ansprüche darauf zurückzuführen sind, dass Softwareprodukte durch den Anwender oder auf dessen Veranlassung durch Dritte geändert wurden oder nicht vertragsgemäss eingesetzt werden, so ist SIEMENS von vorstehenden Verpflichtungen entbunden.
- 11. Weitere Haftung**
- 11.1 Andere als die in diesen ALB ausdrücklich genannten Ansprüche des Anwenders, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Anwenders auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Softwareprodukten selbst entstanden sind, wie Nutzungsverluste, Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, wie auch für Ansprüche wegen mangelhafter Beratung oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten, sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 11.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegen steht.
- 12. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen**
- 12.1 Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 12.2 Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 12.3 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Besteller uns nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von uns gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
- 12.4 Der Besteller stellt uns von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten uns gegenüber wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
- 13. Offenlegung der Geschäftsverbindung und von Daten und Informationen**
- 13.1 Der Anwender erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Anwender und dessen Hilfspersonen, unabhängig der jeweiligen datenschutzrechtlichen und/oder strafrechtlichen Qualifikation auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für Siemens-interne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke sowohl der Siemens AG wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offen gelegt werden. Dies insgesamt stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund von SIEMENS oder von einem SIEMENS Lieferanten zu beachtenden Ausfuhrvorschriften entgegenstehen.
- 14.2 Der Anwender verpflichtet sich die Bestimmungen des Schweizer Güterkontrollgesetzes und der Güterkontrollverordnung sowie der US Export Administration Regulations und Commerce Control List einzuhalten.
- 14.3 Die mit "AL/EKN ungleich N" gekennzeichneten Güter unterliegen bei der Ausfuhr aus der Schweiz den schweizerischen Ausfuhrvorschriften, aus der EU der europäischen bzw. deutschen Ausfuhrgenehmigungspflicht. Die mit "ECCN ungleich N" gekennzeichneten Güter unterliegen der US-Reexportgenehmigungspflicht. Auch ohne Kennzeichen, bzw. bei Kennzeichen "EKN:N", "AL:N" oder "ECCN:N" kann sich eine Genehmigungspflicht, unter anderem durch den Endverbleib und Verwendungszweck der Güter, ergeben.
- 14.4 Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen dieser ALB.
- 14.5 Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.
- 14.6 Gerichtsstand ist Zürich. SIEMENS ist jedoch berechtigt, den Anwender auch an seinem Sitz zu belangen.